



**MODULARE
CONTAINER-LÖSUNGEN**

Mieten oder Kaufen – Bundesweit verfügbar

VERTRIEBSGEBIET



CONTAINERSYSTEME FÜR JEDEN BEDARF

Ob Baustelle, Event oder Büro

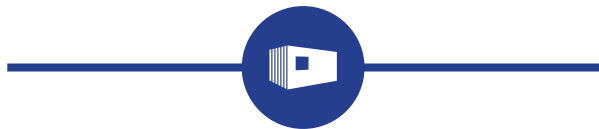
Unsere vielseitigen Containersysteme sind bundesweit im Einsatz. Egal, ob Sie eine temporäre oder langfristige Lösung suchen – wir planen, fertigen und liefern passgenaue Containersysteme an den gewünschten Einsatzort.



FLEXIBILITÄT NACH MASS

Individuell mieten oder kaufen

Wir bieten Ihnen maximale Entscheidungsfreiheit.
Sie wählen die passende Lösung - wir kümmern uns um alles andere.



Unsere Container

Wir bieten ein breites Spektrum an flexiblen Containersystemen für nahezu jeden Einsatzbereich. Von Bürocontainern, Sanitär- und Duschcontainern, über Material- und Lagercontainer bis hin zu individuellen Sondercontainern. Auch komplexe Containeranlagen für mittlere und große Projekte realisieren wir zuverlässig und effizient.





Container mieten

Unsere Mietcontainerlösungen bieten maximale Flexibilität für jeden Bedarf. Ob kurzfristig oder als langfristige Lösung - unsere Container stehen genau dann bereit, wenn Sie sie brauchen. Mit einer breiten Auswahl und einem zuverlässigen Rundumservice sorgen wir dafür, dass Sie schnell und unkompliziert die passende Lösung erhalten.



Container kaufen

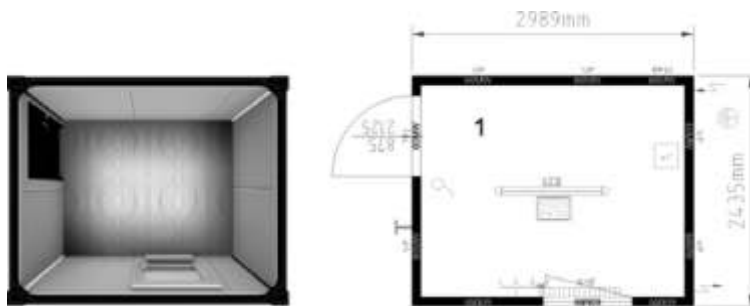
Ob als dauerhafte Lösung auf dem Firmengelände, zur Erweiterung Ihrer Infrastruktur oder für spezielle Projekte. Bei uns finden Sie die passende Lösung zum Kauf - genau für Ihre Anforderungen. Mit persönlicher Beratung, langjähriger Erfahrung und technischem Know-how begleiten wir Sie zuverlässig von der Planung bis zur Lieferung und Montage.

DAS RICHTIGE CONTAINERSYSTEM

Übersicht unserer Containerlösungen

Mehr Raum für Ihr Vorhaben – entdecken Sie unsere verschiedenen Container und finden Sie die passende Lösung für Ihr Projekt.

01 CMV Containermodul 10 ft. Büro / Mannschaft - 3 m

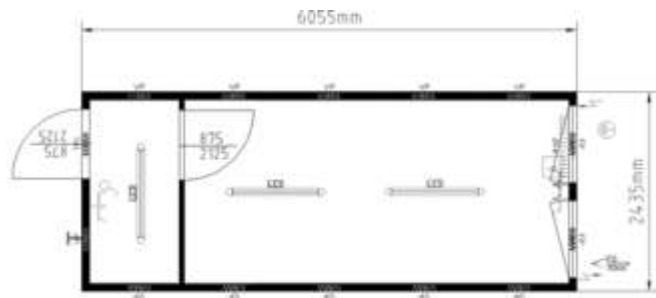
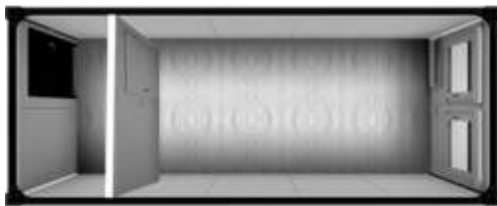


02 CMV Containermodul 20 ft. Büro / Mannschaft - 6 m

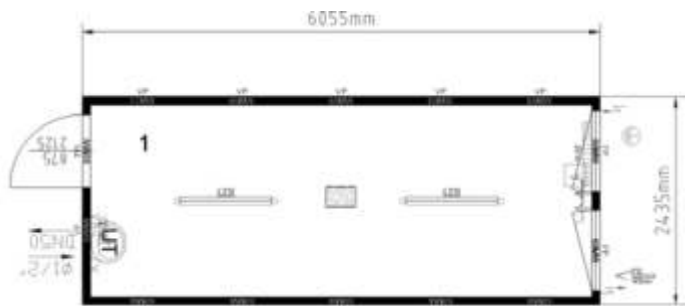
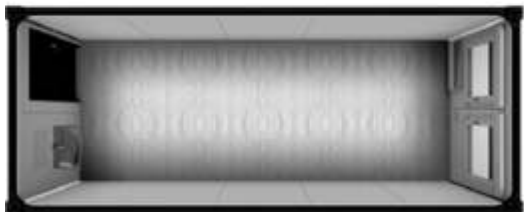


Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

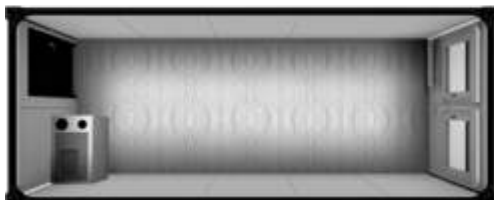
03 CMV Containermodul 20 ft. Büro / Mannschaft - 6 m
- mit Gangsystem als Windfang



04 CMV Containermodul 20 ft. Büro / Mannschaft - 6 m
- mit Handwaschbecken

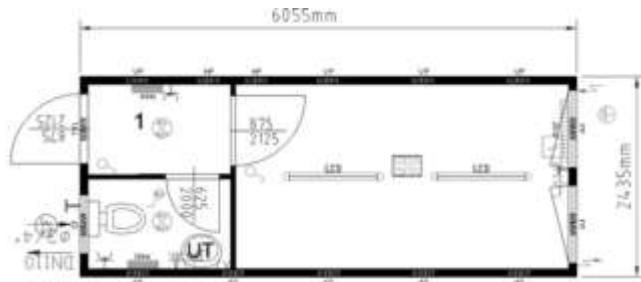
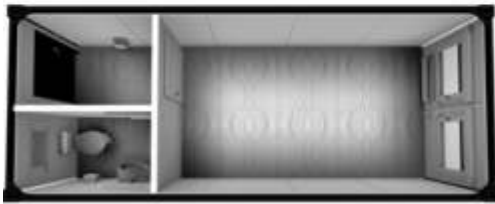


05 CMV Containermodul 20 ft. Büro / Mannschaft - 6 m
- mit Kleinküche

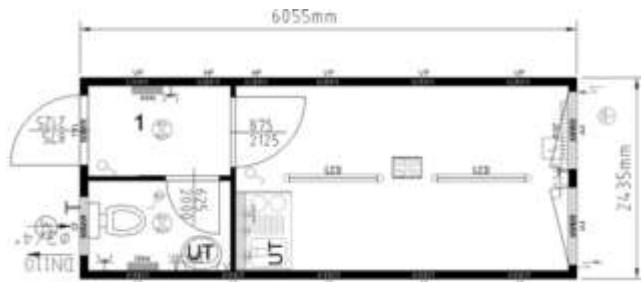


Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

06 CMV Containermodul 20 ft. Büro / Mannschaft - 6 m
- mit WC



07 CMV Containermodul 20 ft. Büro / Mannschaft - 6 m
- mit WC und Kleinküche

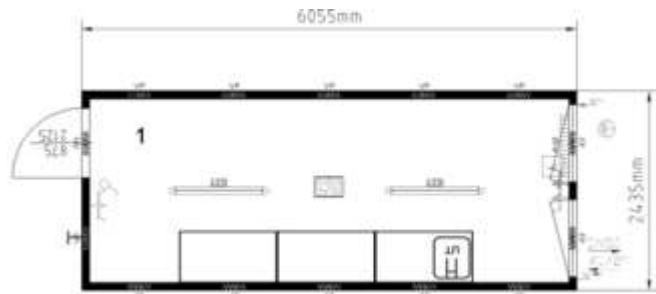


08 CMV Containermodul 20 ft. Kombicontainer - 6 m
- mit Damen- / Herrentoilette und Kleinküche

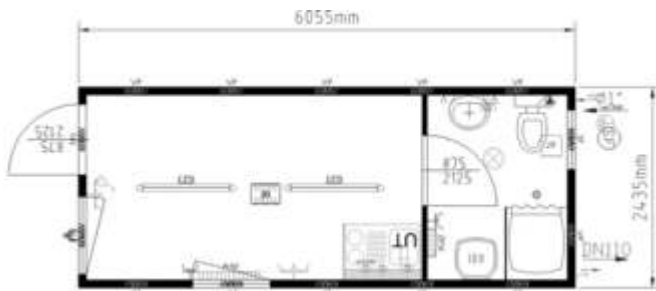
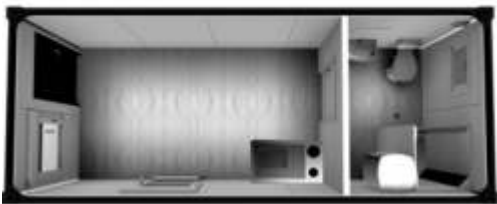


Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

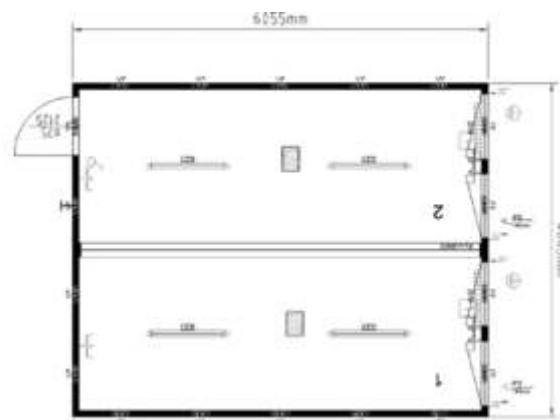
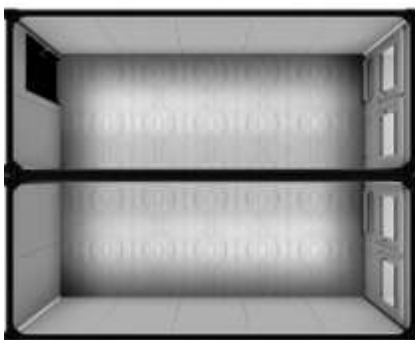
09 CMV Containermodul 20 ft. Küchencontainer - 6 m
- mit 1 Stk. Edelstahlküche



10 CMV Containermodul 20 ft. Bauleitercontainer - 6 m
- mit WC, Dusche und Kleinküche

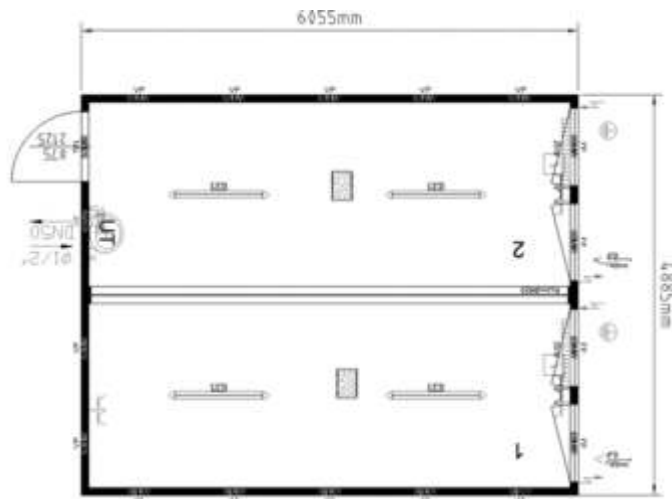
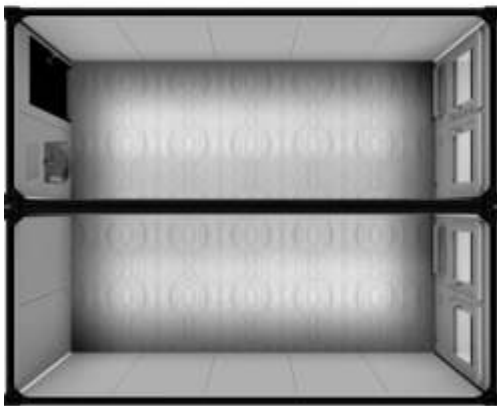


11 CMV Containermodul 20 ft. Doppelcontainer - 6 m

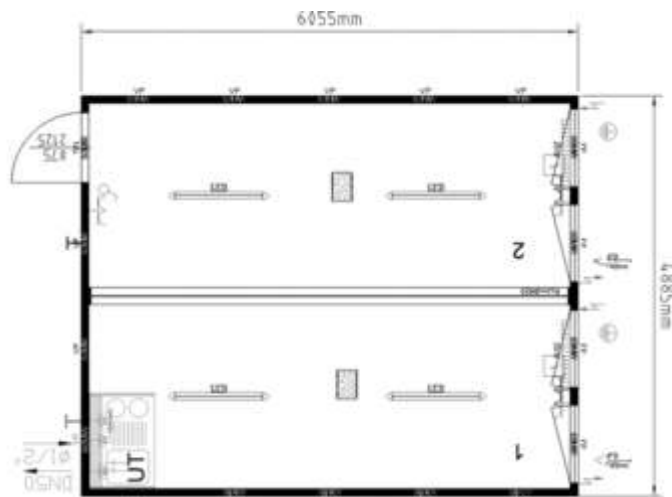
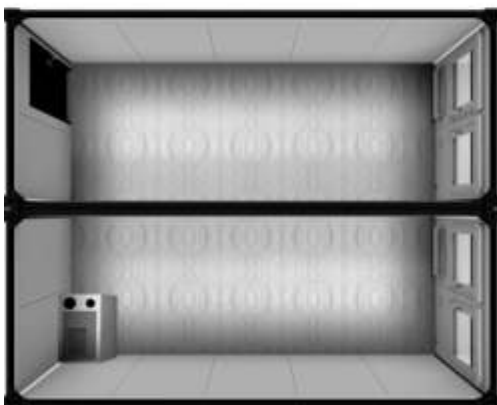


Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

12 CMV Containermodul 20 ft. Doppelcontainer - 6 m
- mit Handwaschbecken

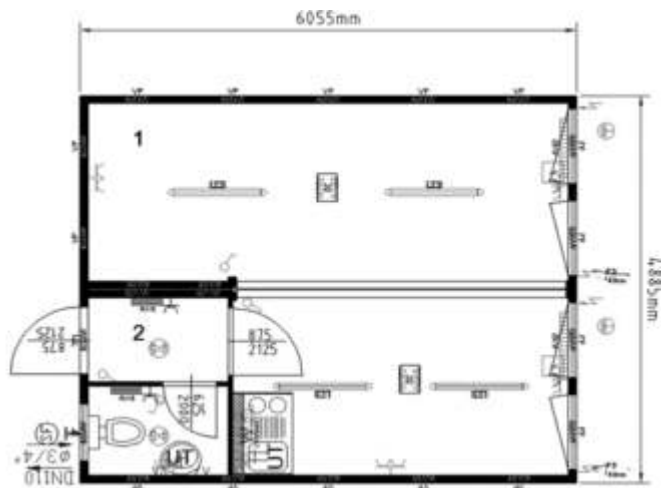
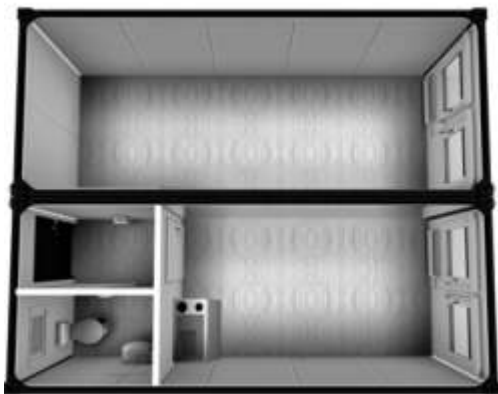


12 CMV Containermodul 20 ft. Doppelcontainer - 6 m
- mit Kleinküche

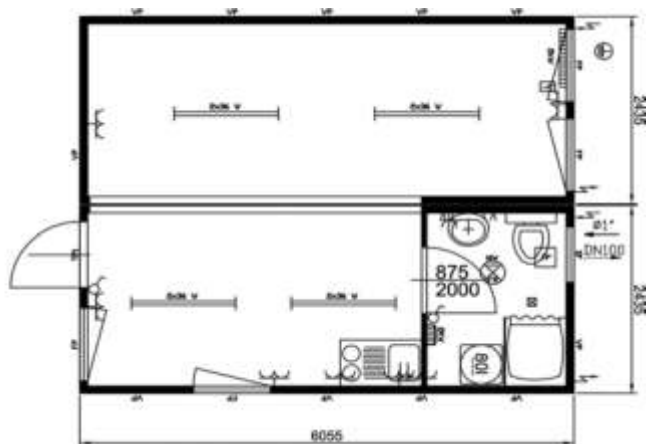
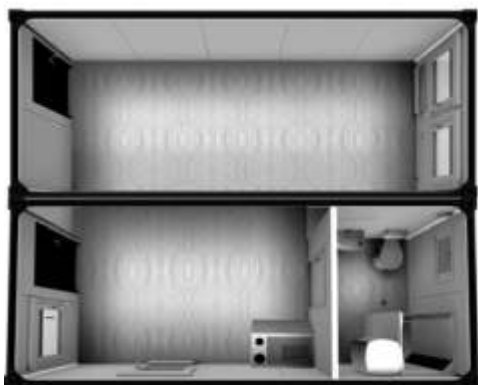


Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

13 CMV Containermodul 20 ft. Doppelcontainer - 6 m
- mit WC und Kleinküche

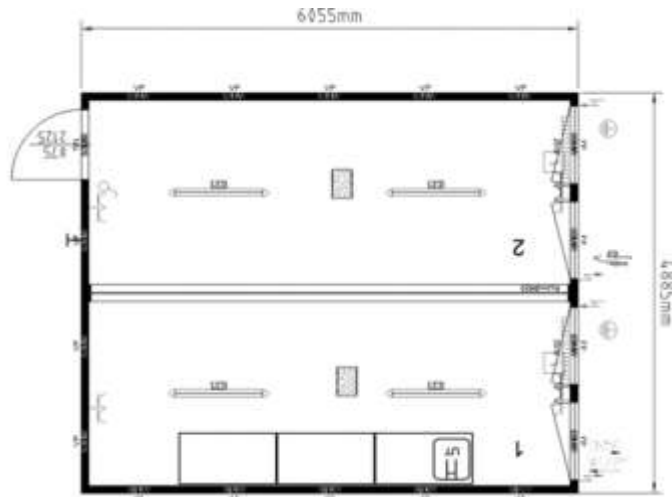
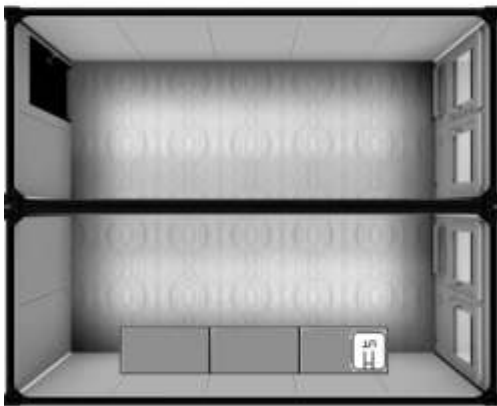


14 CMV Containermodul 20 ft. BL-Doppelcontainer - 6 m
- mit WC, Dusche und Kleinküche

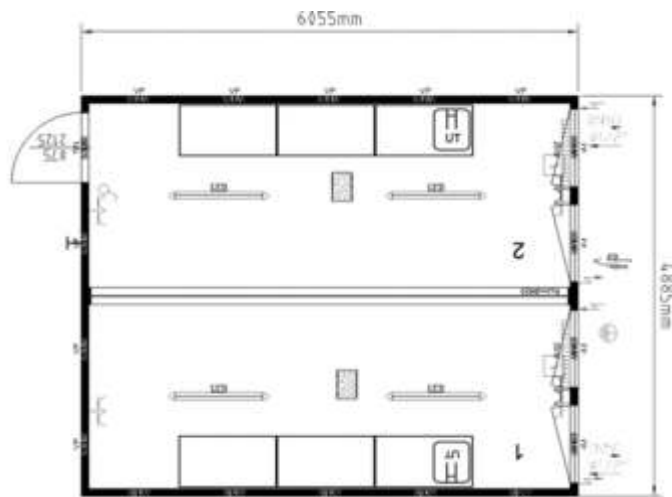
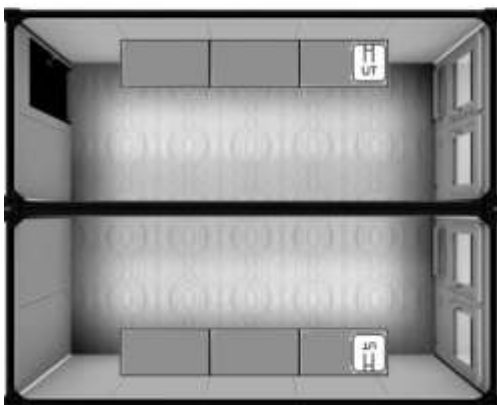


Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

15 CMV Containermodul 20 ft. Doppelcontainer - 6 m
- mit 1 Stk. Edelstahlküche



16 CMV Containermodul 20 ft. Doppelcontainer - 6 m
- mit 2 Stk. Edelstahlküchen



Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

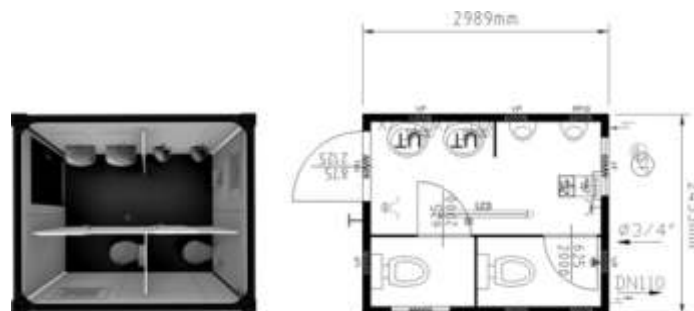
17 CMV Containermodul 8 ft. WC-Container - 2,4 m



18 CMV Containermodul 10 ft. WC-Container (SA10/1) - 3 m

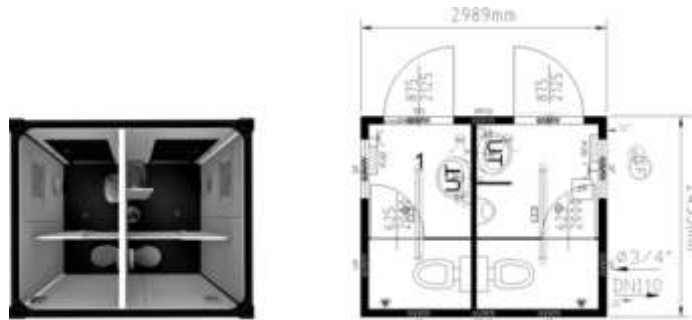


19 CMV Containermodul 10 ft. WC-Container (SA10/4) - 3 m

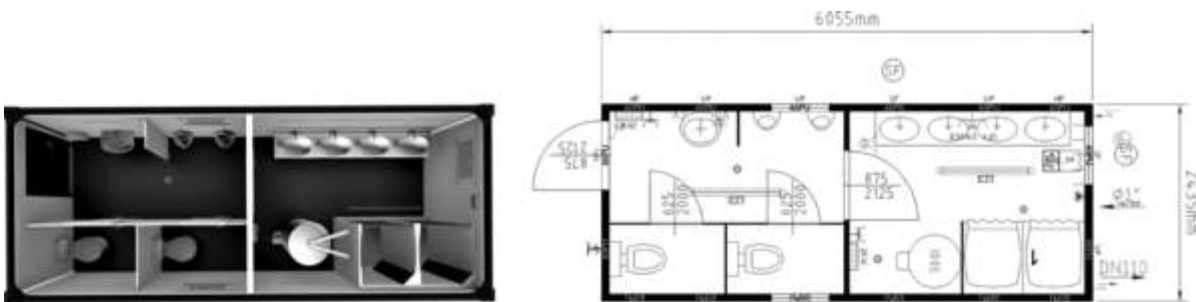


Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

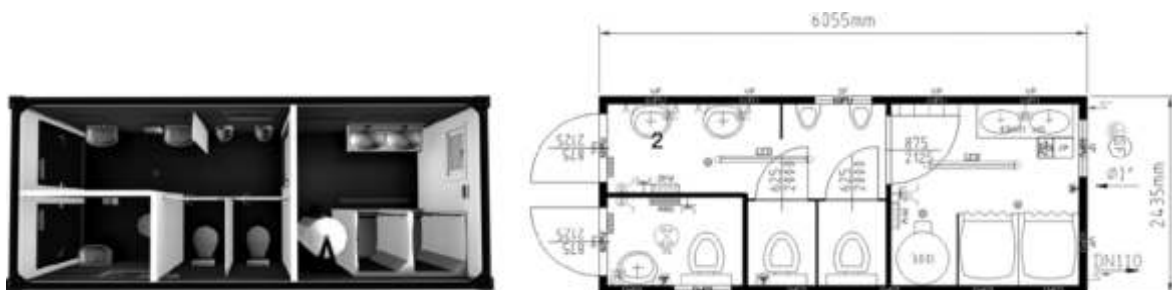
20 CMV Containermodul 10 ft. WC-Container (SA10/5) - 3 m



21 CMV Containermodul 20 ft. Sanitärcontainer - 6 m - mit Toiletten und Duschen

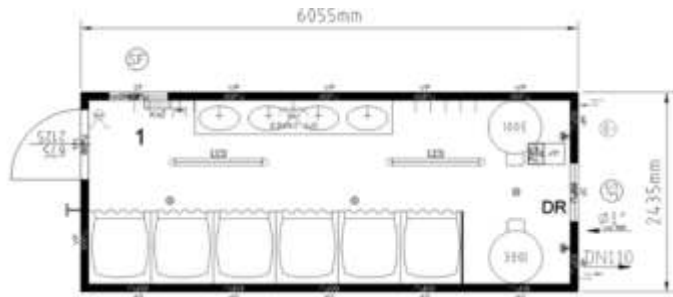


22 CMV Containermodul 20 ft. Sanitärcontainer (2get.) - 6 m - mit Toiletten, Duschen und separater Einzeltoilette



Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

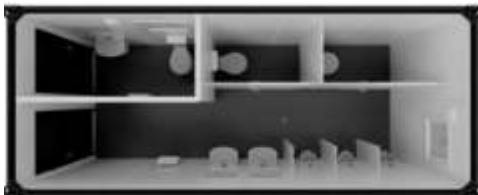
23 CMV Containermodul 20 ft. Duschcontainer - 6 m



24 CMV Containermodul 20 ft. WC-Container (2get.) - 6 m

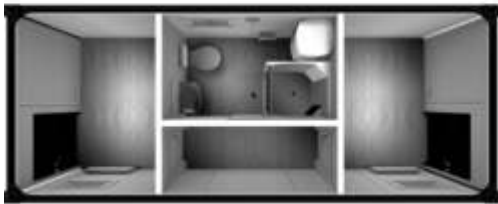


25 CMV Containermodul 20 ft. WC-Container (2get.) - 6 m - mit separater Einzeltoilette

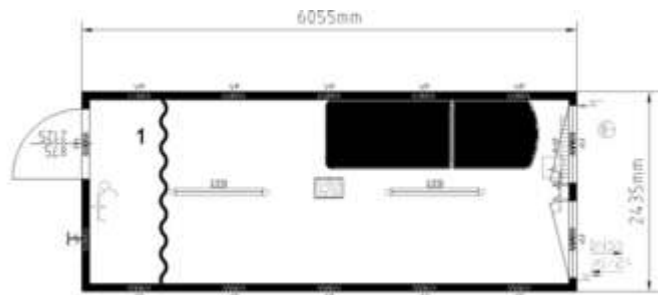
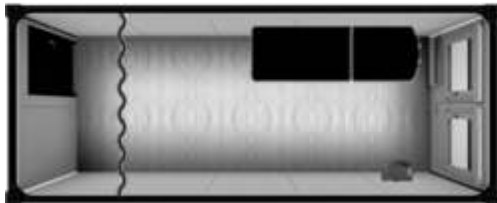


Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

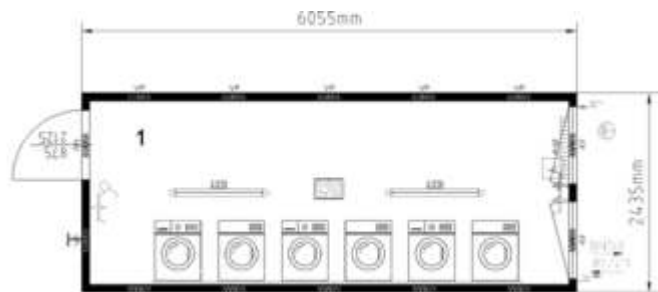
26 CMV Containermodul 20 ft. S/W-Container - 6 m



27 CMV Containermodul 20 ft. Sanitätscontainer - 6 m



28 CMV Containermodul 20 ft. Waschmaschinencontainer - 6 m



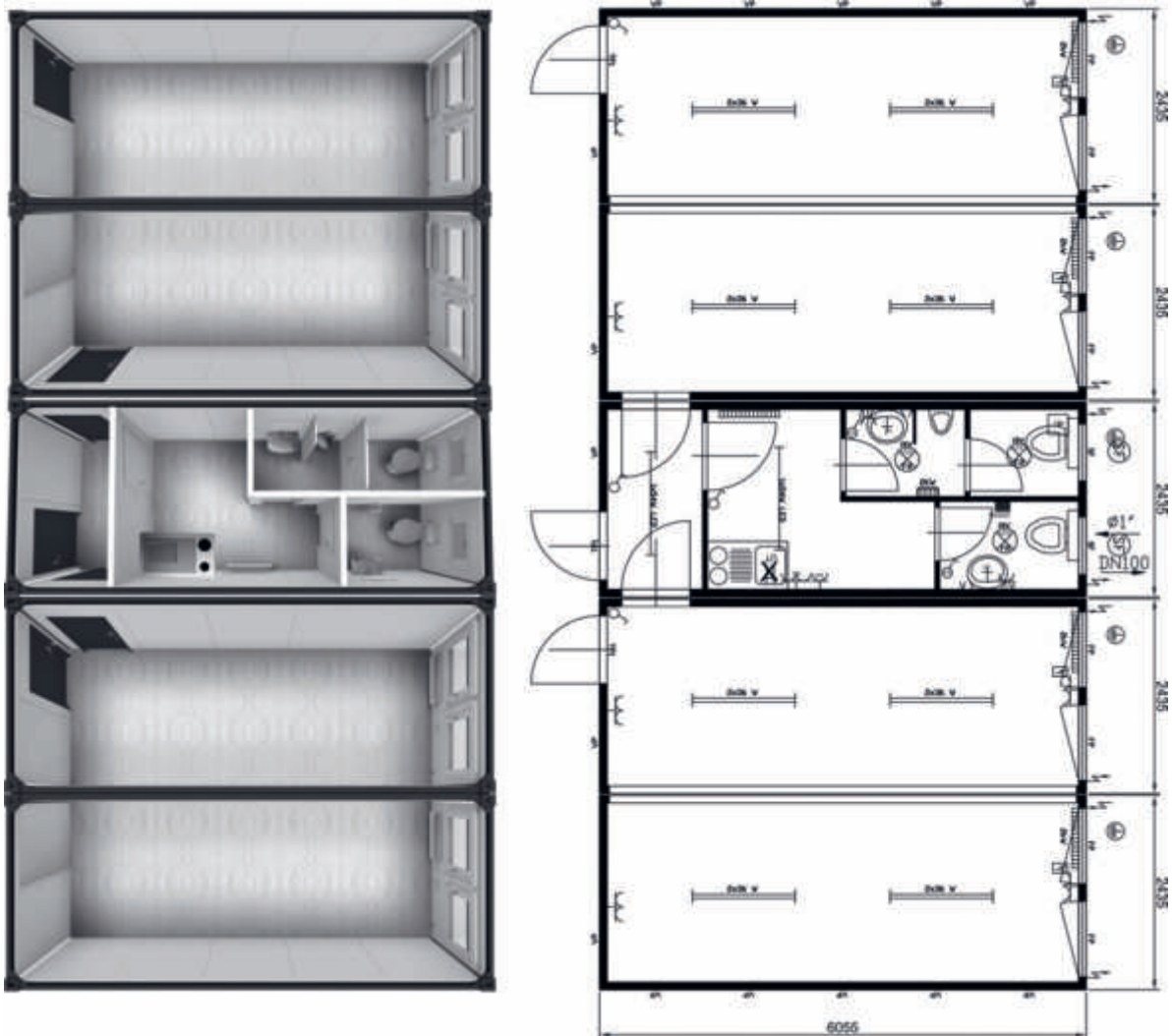
Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

29 CMV Containermodul 20 ft. 5er-Containeranlage - 6 m

- bestehend aus:

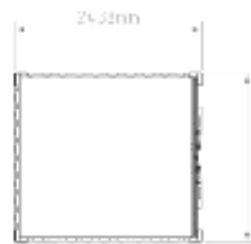
2 Stk. CMV Containermodul 20 ft. Doppelcontainer

1 Stk. CMV Containermodul 20 ft. Kombicontainer



Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

30 CMV Containermodul 8 ft. Lagercontainer - 2,5 m



31 CMV Containermodul 10 ft. Lagercontainer - 3 m



32 CMV Containermodul 20 ft. Lager- / Seecontainer - 6 m

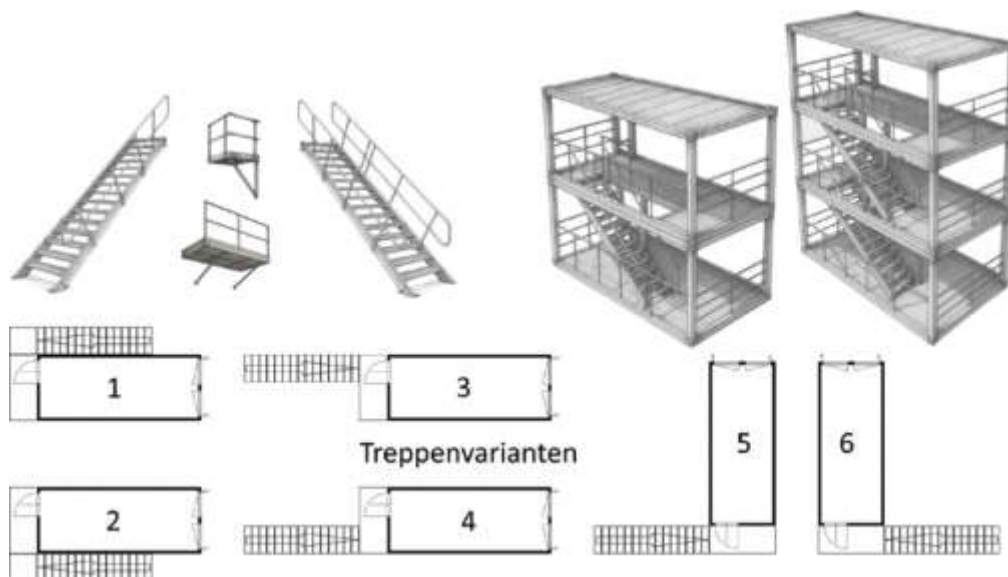


Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

33 CMV Containermodul 10 ft. und 20 ft. Abwassertanks



34 CMV Außentreppe (EG-1.OG) / CMV Eck- und Außenpodeste



Weitere **Containertypen** und **Containeranlagen** verfügbar.

Gern unterbreiten wir Ihnen ein individuell auf Ihre Anforderungen abgestimmtes Angebot.

Skizzen sind beispielhaft.
Technische Änderungen vorbehalten.

INDIVIDUELLE CONTAINERANLAGEN

Auf „fast“ alle Anforderungen anpassbar!

Alle unsere Container sind problemlos individuell miteinander kombinierbar. Sie benötigen mehr oder sehr viel Platz? Wir helfen Ihnen gern in einem persönlichen Beratungsgespräch die für Sie passende Lösung zu finden.



ALLES AUS EINER HAND – FÜR IHR **CONTAINER-PROJEKT**

Rundum-Service – effizient, sicher und stressfrei

Von der Planung bis hin zur Lieferung und Montage: Wir kümmern uns um jeden Schritt – zuverlässig, schnell und persönlich.

Ihr Vorteil:

- Betreuung per E-Mail, Telefon oder direkt vor Ort durch unseren Außendienst
- Schneller Aufbau durch langjährig, erfahrene Monteure
- Bundesweite Verfügbarkeit dank Vertriebs- und Depotnetz
- Bundesweiter Reparaturservice
- Langfristige Ersatzteilversorgung
- Eigene Logistik für eine reibungslose und termingerechte Lieferung



SONDERBAUTEN FÜR ALLE ANFORDERUNGEN

Hochwertige Büro- und Store Container

Unsere Containerlösungen sind immer Ihren Bedürfnissen angepasst. Egal ob als funktionaler Bürocontainer, einladendes Geschäft, Ausstellungsraum mit großen Fensterflächen oder Ihren ganz individuellen Bedürfnissen.



VIELSEITIG EINSETZBAR: MOBILE CONTAINERMODULE

Raumsysteme für jede Anforderung

Raumlösungen, die bewegen: Ob stylisches Büro, inspirierender Verkaufsraum oder gemütliche Mitarbeiterunterkunft – wir setzen in allen Branchen Maßstäbe. Einzelcontainer oder komplette Anlagen, flexibel, modern und passgenau: Gemeinsam gestalten wir Ihre individuelle Modullösung und machen Ihre Projekte einfach erfolgreich.



AGB VERMIETUNG

ALLGEMEINES

Die nachstehenden Mietbedingungen gelten, soweit sie dem Auftraggeber (Mieter) einmal bekannt gegeben sind, für alle Mietgeschäfte und damit zusammenhängenden Leistungen, einschließlich Nachbestellungen. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere soweit sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CMV abändern, sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer (Vermieterin) für diese verbindlich. Ein Mieter erkennt die Mietbedingungen an, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat, durch Annahme der Leistungen. Der Mieter versichert, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung und in der Folgezeit sich nicht im Vermögensverfall befindet und in der Lage ist, die anfallende Forderung zu begleichen. Verkaufsgeschäften liegen die gesonderten Geschäftsbedingungen für Verkaufsgeschäfte der CMV zugrunde.

1. VERTRAGSANGEBOTE

- 1.1 Jedes der Angebote der Vermieterin erfolgt freibleibend, was bedeutet, dass der Mieter durch dieses freibleibende Angebot erst zur Abgabe eines eigenen Angebotes aufgefordert wird, welches die Vermieterin annehmen oder ablehnen kann. Somit sind die Änderungen der Leistungen, der Leistungszeit, des Preises oder sonstige Änderungen bis zur Annahme des Angebotes des Mieters durch die Vermieterin möglich.
- 1.2 Der Mieter ist an sein Angebot 14 Tage gebunden. Der Vertrag kommt grundsätzlich erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Vermieterin zustande.
- 1.3 Konstruktions- und Formänderungen – auch nach Vertragsabschluss – bleiben vorbehalten, soweit Funktion und Aussehen der Mietsache nicht grundsätzlich geändert werden und die Abweichung für den Mieter zumutbar ist.

2. MIETZEITRAUM

- 2.1 Die Mietzeit beginnt mit dem zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten Datum des Mietbeginns der Mietsache; abweichend davon beginnt die Mietzeit mit der tatsächlichen Auslieferung, sofern die Mietsache durch Umstände, die die Vermieterin zu verantworten hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem vereinbarten Termin des Mietbeginns ausgeliefert wird.
- 2.2 Die Mietzeit endet frühestens 7 Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei der Vermieterin, jedoch nicht vor Ablauf des ersten Mietmonates, berechnet ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns. Vor Ablauf des ersten Mietmonates ist das Mietverhältnis nicht kündbar.
- 2.3 Ist der Mietvertrag über eine feste Mindestmietdauer abgeschlossen worden, so ist er in dieser Zeit nicht kündbar. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände behält sich die Vermieterin vor, den Mietzins zuzüglich Nebenkosten bis zur vollen vereinbarten Mindestmietzeit zu berechnen.

3. AN- UND RÜCKLIEFERUNG

- 3.1 Die An- und Rücklieferung der Mietsache erfolgt, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes geregelt ist, auf Kosten und Gefahr des Mieters. Die Vermieterin haftet nicht für verspätete Anlieferung oder Abholung der Gegenstände durch ein Transportunternehmen, selbst wenn dieses durch die Vermieterin beauftragt worden ist. Die Vermieterin haftet nicht für verspätete Anlieferung oder Abholung der Gegenstände durch ein Transportunternehmen, selbst wenn dies durch die Vermieterin beauftragt worden ist und wenn die Verspätung nur auf leichter Fahrlässigkeit beruht.
- 3.2 Der Mieter hat für ordnungsgemäßes und fachmännisches Abladen der Mietsache bei Anlieferung und Aufladen bei Rückgabe durch Abholung nach Ablauf der Mietzeit zu sorgen. Dadurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters, auch wenn die Ab- und Aufladung durch oder im Auftrag der Vermieterin vorgenommen worden ist.
- 3.3 Der Mieter übernimmt auf eigene Kosten und Risiko die Entsorgung der Transportverpackung und Transportversicherung.
- 3.4 Unabhängig davon, ob die Mietgegenstände durch die Vermieterin geliefert oder vom Kunden abgeholt werden, akzeptiert der Mieter durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein bzw. Ausgabe- / Rückgabeprotokoll den Mietgegenstand als einwandfrei. Gleiches gilt bei Auflistungen von Gegenständen. Durch seine Unterschrift auf dem Liefer- bzw. Ausgabeschein bestätigt der Mieter, dass diese korrekt sind.
- 3.5 Die Eignung der Mietgegenstände für den geplanten Verwendungszweck kann von der Vermieterin nicht beurteilt werden. Sie übernimmt deswegen hierfür keine Gewähr.
- 3.6 In Abhängigkeit vom Verwendungszweck können für die Aufstellung, Errichtung oder Nutzung der Mietgegenstände behördliche Bewilligungen erforderlich sein. Diese sind vom Mieter einzuholen.
- 3.7 Für Untergang, Verlust, Beschädigung (Vandalismus) und Wertminderung des Mietgegenstandes einschließlich der Einrichtung haftet der Mieter der Vermieterin auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden der Vermieterin, welches vom Mieter zu beweisen ist.
- 3.8 Beim Zusammenstellen von mehreren Containern zu einer Anlage ist auf eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Dichtgummis zu achten. Der Dichtgummi übernimmt die Funktion eines Regenabflusses. Aus diesem Grund ist auch die Einhaltung des Gefälles beim Einschlagen unerlässlich.
- 3.9 Der Mieter ist für die Durchführung der notwendigen Erdungs- und Blitzschutzeinrichtung verantwortlich und trägt die Kosten für gegebenenfalls erforderliche Prüfungen (BGV A3).
- 3.10 Eventuell notwendige Reparaturen an dem Mietobjekt während der Mietzeit gehen zu Lasten des Mieters und dürfen ausschließlich nur von Fachpersonal und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vermieterin ausgeführt werden.
- 3.11 Die Vermieterin behält sich bei der Rückgabe die Überprüfung der Gegenstände im Betrieb der Vermieterin ausdrücklich vor.
- 3.12 Jegliche Art von Müll und Sondermüll, welche bei Rückgabe der Mietsache vorgefunden werden, werden zusätzlich nach Aufwand entsorgt. Dazu zählen auch verkaufte Matratzen oder Weichteile, welche nach der Benutzung zurückgegeben werden.
- 3.13 Der Mieter hat den Container vor Abtransport schnee- und eisfrei zu halten.

4. AUFSTELLUNG BAUZAUN

- 4.1 Für die Aufstellung, Errichtung und Nutzung des Bauzauns können behördliche Bewilligungen notwendig sein, die vom Mieter vor Beginn der Aufstellung einzuholen sind.
- 4.2 Der Transportweg vom LKW bis zu der Zaunstraße darf nicht weiter als 12 m betragen und muss ebenerdig sein.

Zusatzarbeiten aufgrund von längeren Transportwegen oder sonstigen Erschwernissen sowie Teillieferungen und –abholungen werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

- 4.3 Der Aufstellort der Zaunstraße ist durch den Mieter mit Posten oder Markierfarbe zu kennzeichnen. Sollte dies nicht erfolgen, wird der Zaun durch die Mitarbeiter der Vermieterin entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf Kosten des Mieters aufgestellt. Reklamationen und Schadensersatzansprüche bezüglich der Positionierung nach Aufstellung des Bauzauns sind ausgeschlossen. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die Stand- und witterungsbedingte Schäden, insbesondere durch Wind.
- ### 5. MIETZINS
- 5.1 Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto ohne Abzug. Für angefangene Monate erfolgt die Abrechnung kalendertäglich. Ansonsten sind alle Rechnungen rein netto ohne Abzug nach Erhalt sofort zahlbar, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsstellung.
 - 5.2 Alternativ dazu kann der Kunde der Vermieterin ein SEPA Basismandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Der Mieter sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch die Vermieterin verursacht wurde.
 - 5.3 Wird der Mietvertrag über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten abgeschlossen oder dauert die Nutzung länger als 6 Monate, so kann die Vermieterin im Falle einer durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Kostenerhöhung (Lohn- und Preiserhöhungen, Zinsbelastungen) die vereinbarte Miete in angemessenem Verhältnis erhöhen. Die erhöhte Miete ist ab Beginn des der Mitteilung über die Miethöhe folgenden Monats zu bezahlen.
 - 5.4 Kommt der Mieter mit einer Monatsmiete oder einer anderen vereinbarten Zahlung länger als 8 Tage in Rückstand oder erfüllt er eine oder mehrere der im Mietvertrag genannten Verpflichtungen nicht, so hat die Vermieterin das Recht:
 - a) alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen, oder/und
 - b) diesen Mietvertrag fristlos zu kündigen und die zur Verfügung gestellten Mietgegenstände auf Kosten des Mieters sofort zurückzunehmen oder/und
 - c) die ihr sonst vertraglich oder gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen. Unabhängig davon hat der Mieter alle noch bestehenden Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag zu erfüllen.
 - 5.5 Bei verspäteter Zahlung kann die Vermieterin ohne Nachweis eines höheren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. der zugrunde liegenden Forderung verlangen. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass der Vermieterin ein geringerer Schaden entstanden ist.
 - 5.6 Für jede durch Zahlungsverzug und erfolglose Mahnung notwendige Maßnahme in Form der ultimativen Zahlungsaufforderung (Einschreiben) oder Kündigung (vgl. Ziffer V/3) ist die Vermieterin berechtigt, das Konto des Mieters mit Pauschalspesen in Höhe von 15,00 € zu belasten. Diese Kosten sind unabhängig von den Zinsen lt. Ziffer 5.4 durch den Mieter zu zahlen. Dem Mieter steht es frei, den Nachweis zu führen, dass der Vermieterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
 - 5.7 Der Mieter kann gegenüber der Miete oder sonstigen berechneten Leistungen kein Minderungsrecht geltend machen. Ein Aufrechnungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Mieter kann gegenüber der Miete oder sonstigen berechneten Leistungen auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Mieters, wegen der ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden soll, nicht unstreitig, entscheidungsfähig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Im Übrigen muss die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts der Vermieterin einen Monat vorher angezeigt werden.
- 5.8 Der Mieter kann gegenüber der Miete oder sonstigen berechneten Leistungen kein Minderungsrecht bei Untergang, Verlust, höherer Gewalt, Streiks, insbesondere bei Epidemien, Seuchen oder Pandemien und Naturkatastrophen geltend machen und darüber hinaus ist die vereinbarte Mindestmietdauer ebenso fällig.
- ### 6. VERZUG, UNMÖGLICHKEIT
- 6.1 Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verzug oder Unmöglichkeit der Vermieterin sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sie sind in den übrigen Fällen von Fahrlässigkeit auf höchstens 2.550,00 € pro Auftrag begrenzt.
 - 6.2 Ist für den Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit eine Vertragsstrafe vereinbart, so sind – unbeschadet des Rechts der Vermieterin auf Herabsetzung der Vertragsstrafe nach § 343 BGB – darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs ausgeschlossen.
 - 6.3 Kommt die Vermieterin mit einer Teillieferung in Verzug, so gelten die vorstehenden Ziffern nur für die betreffende Teillieferung.
- ### 7. MIETSACHE
- 7.1 Der Mieter wird die Gegenstände in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften der §§ 553 ff. BGB, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung der Gegenstände verbunden sind, beachten und für die Wartung, Pflege und Unterhalt sorgen.
 - 7.2 Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und insbesondere alle Ersatzteile, die dazu notwendig sind, auf seine Kosten neu zu beschaffen und auszuwechseln/einzubauen. Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.
 - 7.3 Der Mieter ist verpflichtet,
 - das gemietete Gerät nur bestimmungsgemäß zu nutzen,
 - für Wartung und Pflege, sowie einsatzbedingte Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des Gerätes Sorge zu tragen,
 - eventuell anfallende Prüfungen (BGV A3) durchzuführen,

- notwendige Reparaturen, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung sowie durch technische Veränderungen verursacht werden, auf seine Kosten durch Fachpersonal vornehmen zu lassen.
 - die Regenrohre und Dächer der gemieteten Gegenstände von Laub, Schneelast und sonstigem Schmutz frei zu halten.
- 7.4. Änderungen, zusätzliche Einbauten usw. darf der Mieter an den Mietgegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vornehmen.
 - 7.5. Der Mieter verpflichtet sich, das an den Mietgegenständen gut sichtbar angebrachte Mietschild aus welchem das Eigentum der Vermieterin hervorgeht, nicht zu entfernen, zu verdecken oder in sonstiger Weise unleserlich zu machen.
 - 7.6. Der Mietgegenstand ist an dem zwischen Mieter und Vermieterin vereinbarten Standort aufzustellen. Der Mieter darf den Gegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vom vereinbarten Standort zu einem anderen verlegen. Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Mieter.
 - 7.7. Die Vermieterin hat das Recht, während der normalen Geschäftszeit die Gegenstände zu besichtigen, um deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.
 - 7.8. Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder zu trennen.
 - 7.9. Ist der Gegenstand dazu bestimmt, einer Hauptsache zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer gegenüber zu erklären, dass die Zuordnung des Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
 - 7.10. Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter die Vermieterin unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch hat er die Vermieterin von Anträgen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich der Gegenstand befindet oder verbundener Gebäude bzw. Anlagen, unverzüglich zu unterrichten.
 - 7.11. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung (Vandalismus) und vorzeitigen Verschleißes der Gegenstände – aus welchem Grunde auch immer – trägt der Mieter, jedoch nicht bei Verschulden der Vermieterin, welches vom Mieter zu beweisen ist. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Mieten und Nebenkosten zu zahlen.
 - 7.12. Im Falle des Eintretens der obengenannten Ereignisse hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb einer von der Vermieterin zu setzenden, angemessenen Frist, nach deren Wahl:
 - a) entweder den Gegenstand auf seine Kosten zu reparieren, und ihn in einen vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen, oder
 - b) die Gegenstände durch andere, gleichwertige Gegenstände zu ersetzen, oder
 - c) an die Vermieterin als Entschädigung netto Kasse alle Beträge zu zahlen, die der Mieter der Vermieterin gemäß Ziffer 5. noch schuldet.
 - 7.13. Treffen diese Voraussetzungen nur auf Teile der Gegenstände zu, so gilt das Ebengesagte entsprechend. Die vereinbarte Miete verändert sich dadurch nicht.
 - 7.14. Beim Zusammenstellen von mehreren Containern zu einer Anlage ist auf eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Dichtgummis zu achten. Der Dichtgummi übernimmt die Funktion eines Regenabflusses. Aus diesem Grund ist auch die Einhaltung des Gefälles beim Einschlagen unerlässlich.
 - 7.15. Eventuell notwendige Reparaturen an dem Mietobjekt während der Mietzeit gehen zu Lasten des Mieters und dürfen ausschließlich nur von Fachpersonal und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vermieterin ausgeführt werden.
 - 7.16. Die Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Elementarversicherung hat der Mieter abzuschließen. Es bleibt dem Mieter überlassen, weitere Versicherungen zur Abdeckung der ihm obliegenden Gefährdung abzuschließen.
 - 7.17. Die Vermieterin kann vom Mieter nach Anlieferung der Mietsache den schriftlichen Nachweis über die abgeschlossene Versicherung verlangen.
 - 7.18. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dem Mieter oder einem Dritten durch den Mietgegenstand entstehen.
 - 7.19. Der Mieter übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, insbesondere Grund- und/oder Grunderwerbssteuer, die während oder nach der Laufzeit des Mietvertrages erhoben werden.

Er hat behördliche Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung der Mietsache sind, insbesondere die Baugenehmigung, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, die Vermieterin auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Vermieterin an diese ab.
 - 7.20. Der Mieter ist ohne Erlaubnis der Vermieterin nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt die Zustimmung der Vermieterin zur Untervermietung vor, so ist auch die Untermieterin mittelbare Besitzerin der Mietsache. Die Mietzahlungen des Untermieters haben ausschließlich auf das Konto der Vermieterin zu erfolgen. Der Mieter tritt die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietsforderungen zur Sicherung der Forderungen der Vermieterin an diese ab.
 - 7.21. Der Mieter ist, sollte die Witterung dies erfordern, bis zur endgültigen Abholung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Frostschäden an Leitungen u.ä. zu treffen. Es wird insoweit ausdrücklich auf Ziffer 3.21 der AGB verwiesen.
 - 7.22. Der Mieter ist verpflichtet, die Toilettenspülkästen und Boiler vor der Abholung zu entleeren.
- 8. ZUSATZ VERMIETUNG BAUMASCHINEN**
- 8.1. Der Mieter ist verpflichtet, Schmier- und Betriebsstoffe täglich zu prüfen und ggfs. nachzufüllen. Bagger müssen täglich abgeschmiert werden.
 - 8.2. Bei Kompaktmaschinen wie Bagger, Radlader etc. sind 8 Betriebsstunden pro Tag im Preis enthalten. Darüber hinaus erfolgt anteilige Berechnung.
 - 8.3. Für nicht gereinigte Maschinen und Geräte berechnet die Vermieterin eine Endreinigung nach Aufwand. Fehlender Treibstoff wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
 - 8.4. Bei fahrbaren Maschinen wird eine Maschinenbruchversicherung in Höhe von 8,00 EUR pro Miettag berechnet, soweit zwischen den Parteien keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Sonn- und bundeseinheitliche Feiertage bleiben bei der Berechnung der Miettagge ohne Ansatz.
- 9. RÜCKGABE**
- 9.1. Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages unverzüglich an den nächstgelegenen Lagerort der Vermieterin in dem Zustand transportversichert zurückzuliefern, der dem Auslieferungszustand laut Lieferschein unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes und unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer 7 entspricht.

Sollte die Vermieterin den Rücktransport nach Freimeldung des Mieters entsprechend der vertraglichen Vereinbarung übernehmen, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände ab dem Datum ihrer Freimeldung abholbereit zur Verfügung stehen, ohne dass es einer zusätzlichen Terminvereinbarung für die Abholung bedarf. Abholbereit bedeutet, dass sämtliche vom Mieter oder von der Vermieterin an den Mietgegenständen angebrachten Verbindungen o.ä. gleich welcher Art entfernt werden.

Sollten die Mietgegenstände mit anderen Gegenständen der Vermieterin oder einer Drittfirma verbunden sein, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände gefahrlos aus der Anlage herausgelöst werden. Lassen sonstige Umstände eine Abholung am vereinbarten Standort nicht zu, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr die Mietgegenstände an einen geeigneten Standort zu verbringen, der eine Abholung unproblematisch möglich macht. Die Verlegung der Mietgegenstände an diesen neuen Standort ist mit der Vermieterin vorher abzustimmen. Die Vermieterin muss dieser Verlegung schriftlich zustimmen. Bis zur Abholung durch die Vermieterin trägt der Mieter die Gefahr des zufälligen Untergangs.

Diese Pflichten des Mieters entfallen dann, wenn die Vermieterin nicht innerhalb von einer Frist von vier Wochen ab Freimeldung die Mietgegenstände abholt, obwohl dies möglich gewesen wäre. Die Möglichkeit der Abholung muss allerdings für die gesamte Dauer dieser vier Wochen bestanden haben.

Solange die Rückabholung der Mietgegenstände aus Gründen, die in der Risikosphäre des Mieters liegen, nicht möglich ist, schuldet der Mieter der Vermieterin bis zur endgültigen Abholung eine Nutzungsschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses inklusive Mehrwertsteuer.

Kosten für angefallene Leerfahrten der Vermieterin, deren Gründe in der Risikosphäre des Mieters liegen, bezahlt der Mieter der Vermieterin jeweils nach konkretem Aufwand zzgl. Mehrwertsteuer.
 - 9.2. Erforderliche Reparaturen, Ersatzteile oder Reinigungs-/Renovierungsarbeiten werden durch die Vermieterin gegen Kostenberechnung durchgeführt. Diese Kosten sind ebenso wie die Rücktransportkosten, falls der Rücktransport von der Vermieterin oder einem von der Vermieterin beauftragten Transportunternehmen ausgeführt worden ist, fällig rein netto und ohne Abzug nach Erhalt der entsprechenden Rechnung durch den Mieter zu zahlen. Das Rücktransportrisiko trägt der Mieter. Sollte der Rücktransport aufgrund Witterungseinflüssen o.ä. nicht möglich sein, so trägt der Mieter die hierdurch anfallenden Mehrkosten.
 - 9.3. Der Beweis, die Mietsache in ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigem Zustand zurückgegeben zu haben, obliegt dem Mieter.
 - 9.4. Sollte der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 189 Dieseldieselfkraftstoff (Vertragsjahr = 100 %) gegenüber dem Zeitpunkt der Anlieferung um mehr als 10 % sinken oder steigen, so ist die Vermieterin entweder verpflichtet oder berechtigt, die ursprünglich vereinbarten Transportkosten im Verhältnis der Minderung oder der Erhöhung zu mindern oder zu erhöhen.
 - 9.5. Sollte der Mietgegenstand wegen höherer Gewalt, Epidemien/Pandemien und Naturkatastrophen gesondert gereinigt, behandelt oder desinfiziert werden müssen, geht das zu Lasten des Mieters.
- 10. KAUF DER MIETSACHE**
- Wird der Mietgegenstand während oder im Anschluss an die Mietzeit vom Mieter käuflich erworben, so bleibt der Mietgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Miet-, Kauf- und sonstiger Rechnungen Eigentum der Vermieterin.
- 11. BONITÄTSPRÜFUNG**
- Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>
- 12. DATENSCHUTZ**
- Im Zusammenhang mit Mietgeschäften werden bei der Vermieterin Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses und zur Kundenbetreuung benötigt werden, gespeichert und elektronisch verarbeitet.
- 13. NEBENABREDEN**
- Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Vermieterin.
- 14. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND**
- 14.1. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Mieters / Kunden ist Deggendorf.
 - 14.2. Gerichtsstand ist – soweit die Vertragsparteien Kaufleute sind – Deggendorf. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ohne Rücksicht auf deren jeweiligen Zahlungsort. Die Vermieterin ist auch berechtigt, den Mieter bzw. Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15. SALVATORISCHE KLAUSEL**
- Sollte irgendeine Bedingung des Mietvertrages und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages und der AGB nicht berührt.

Stand: 28.08.2025

AGB VERKAUF

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der Folge als AGB bezeichnet, gelten für alle Verkaufsgeschäfte der CMV GmbH & Co. KG, Betriebsstr. 1, 94469 Deggendorf und deren Niederlassungen, im Folgenden kurz CMV genannt, mit Ihren Kunden. Insbesondere auch bei Vertragsänderungen, Ergänzungen und Mietverträgen liegen die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietgeschäfte zugrunde.
- 1.2 Einkaufsbedingungen des Kunden werden von der CMV nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die CMV die Einkaufsbedingungen des Kunden ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
- 1.3 Ein Kunde erkennt die AGB der CMV an, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat, dann, wenn er die Leistung der CMV annimmt. Der Kunde versichert, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung und in der Folgezeit sich nicht im Vermögensverfall befindet und in der Lage ist, die anfallenden Forderungen zu begleichen.

2. ANGEBOTE

- 2.1 Jedes unserer Angebote erfolgt freibleibend, was bedeutet, dass der Kunde durch dieses freibleibende Angebot erst zur Abgabe eines eigenen Angebotes aufgefordert wird, welches die CMV annehmen oder ablehnen kann.
- 2.2 Somit sind Änderungen der Leistungen, der Leistungszeit, des Preises oder sonstiger Änderungen bis zur Annahme des Angebotes des Kunden durch die CMV möglich.

3. VERTRÄGE ÜBER NEUE UND GEBRAUCHTE SACHEN

- 3.1 An Bestellungen bleibt der Kunde 14 Tage nach Eingang der Bestellung bei der CMV gebunden. Für die Form der Annahme durch die CMV genügt mündliche oder fernmündliche Erklärung. Ist die Annahme der Bestellung durch die CMV innerhalb dieser Frist nicht erklärt worden oder enthält die Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) eine Abweichung vom Inhalt der Bestellung, so hat der Kunde der CMV eine angemessene Frist zu gewähren, die, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, 10 Tage beträgt, um die Änderung fallen zu lassen. Wird dies von der CMV abgelehnt oder erklärt sich die CMV nicht innerhalb der Frist, so kann der Kunde seine Bestellung zurücknehmen. Bis zur Rücknahme der Bestellung kann die CMV die Bestellung auch nach Ablauf der Frist annehmen.
- 3.2 Bei Kaufangeboten über gebrauchte Sachen bleibt Zwischenverkauf stets vorbehalten.

4. LIEFERUNG, VERZUG, UNMÖGLICHKEIT

- 4.1 Die CMV ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.2 Die Lieferfrist verlängert sich in Fällen von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs der CMV liegen, nicht durch einen Organisationsmangel verschuldet sind und die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht nur unerheblich beeinflusst haben. Dies gilt gleichermaßen, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten der CMV eintreten.
- 4.3 Bei Verschieben des Versandes auf Wunsch des Kunden werden ihm Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat ab Terminverschiebung berechnet.
- 4.4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Unmöglichkeit der CMV sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sie sind in den übrigen Fällen von Fahrlässigkeit auf höchstens 5.110,00 € pro Auftrag beschränkt. Im nichtkaufmännischen Verkehr gelten die gesetzlichen Bestimmungen, jedoch ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit die Haftungshöchstsumme 5.110,00 €, die Haftung für entferntere Schäden ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 4.5 Ist für den Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit eine Vertragsstrafe vereinbart, so sind – unbeschadet des Rechts der CMV auf Herabsetzung der Vertragsstrafe nach § 343 BGB – darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs ausgeschlossen.
- 4.6 Kommt die CMV mit einer Teillieferung in Verzug, so gilt Ziffer 4.5 nur für die betreffende Teillieferung. Vom ganzen Vertrag kann der Kunde jedoch zurücktreten, wenn die Teillieferung für ihn keine Bedeutung besitzt.

5. ABNAHME

- 5.1 Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn diese ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde.
- 5.2 Verweigert der Kunde die Abnahme oder verzögert er sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gilt die Abnahme 5 Tage nach Anzeige oder Fertigstellung durch die CMV als erfolgt.

6. GEFAHRENÜBERGANG, TRANSPORT, MÄNGELRÜGE

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung geht auf den Kunden auch dann über, wenn bei Lieferung „frei Haus“, „frei Baustelle“ oder ähnlichem der Transport den Bestimmungen des Bestellers erreicht hat oder wenn bei Lieferung „ab Lager“ die Ware im Lager der CMV oder an dem vereinbarten Übergabepunkt versandt- oder übergabebereit lagert.
- 6.2 Sachen, die die CMV im Falle der Lieferung „frei Haus“ durch Spedition beim Kunden anliefern lässt, hat der Kunde sofort gründlich zu untersuchen. Er hat Mängel und Schäden in den Transportpapieren zu vermerken, ansonsten ist die Geltendmachung von Mängeln und Schäden, die ihre Ursachen im Transport haben oder haben können, auf die Ersatzleistung beschränkt, die die CMV vom Spediteur bzw. Frachtführer erhält.
- 6.3 Die CMV kann bei Selbstanlieferung eine besondere Vergütung und bei Lieferung durch eine Spedition die Mehrkosten für Wartezeiten geltend machen, wenn solche Wartezeiten bei rechtzeitiger Lieferung aus Gründen entstehen, die die CMV und der Spediteur nicht zu vertreten haben.
- 6.4 Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die CMV den Aufstell- und Montageort mit den für den Transport des Kaufobjekts üblichen oder notwendigen Transport- und Abladehilfsmitteln (z.B. Autokran) ohne Schwierigkeiten erreichen kann. Der Kunde hat eventuell erforderliche Transportwege auf seine Kosten herzustellen. Mehrkosten, die durch Verzögerung etc. wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bei der CMV oder beim Transporteur entstehen, trägt der Kunde.

7. PREISE, ZAHLUNG UND FÄLLIGKEIT

- 7.1 Die Preise sind, wenn nichts anderes angegeben ist, Nettopreise und gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Lager der CMV.
- 7.2 Alle Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Abzug zu den vereinbarten Terminen, anderenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum spesenfrei an die CMV zu leisten.
- 7.3 Bei verspäteter Zahlung kann die CMV ohne Nachweis eines höheren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. der zugrunde liegenden Forderung verlangen.
- 7.4 Die CMV ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Zahlungen von Dritten für Rechnung des Kunden auch dann anzunehmen, wenn der Kunde widerspricht.
- 7.5 Alternativ dazu kann der Kunde der CMV ein SEPA Basismandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch die CMV verursacht wurde.

- 7.6 Die CMV kann ohne Angaben von Gründen für einzelne Käufer und Verträge Vorkasse verlangen.

8. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNG

- 8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen, gleichgültig aus welchen Gründen, zurückzuhalten.
- 8.2 Die Aufrechnung des Kunden mit anderen als unstreitig oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist unzulässig.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Die von der CMV gelieferten Sachen bleiben bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum der CMV (Vorbehaltsware). Dies gilt, wenn der Kunde Kaufmann ist, auch für künftige entstehende oder bedingte Forderungen; bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldoforderung der CMV.
- 9.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf die CMV übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücke oder Baulichkeiten oder Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich.
- 9.3 Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits im Voraus an die CMV abgetreten. Die CMV nimmt die Abtretung an. Diese Forderungen dienen der CMV im selben Umfang zur Sicherung ihrer Gesamtforderung wie Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von der CMV verkauften Waren veräußert, so tritt der Kunde der CMV die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware ab. Die CMV nimmt die Abtretung an. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die CMV Miteigentumsanteile hat, tritt der Besteller der CMV einen ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil seiner Forderung ab. Die CMV nimmt die Abtretung an.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, die CMV widerruft die Einzugsermächtigung. Auf Verlangen der CMV ist der Kunde verpflichtet, seinen Abnehmer sofort von der Abtretung an die CMV zu unterrichten und der CMV die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlage zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch bei Factoring-Geschäften, außer die CMV hat zuvor zugestimmt.
- 9.5 Übersteigt der Wert der für die CMV bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist die CMV auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Im Gewährleistungsfall ist die CMV nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Führen Nachlieferungen oder Ersatzlieferungen nicht zum Erfolg, so leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf.
- 10.2 Weitere Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Lieferung sind nach Maßgabe von Ziffer 10 ausgeschlossen.
- 10.3 Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet die CMV einem Kaufmann gegenüber für Folgeschäden nur insoweit, als die Zusage der CMV den Zweck verfolgt, den Kunden gerade gegen die eingetretenen Mangel- folgeschäden abzusichern.
- 10.4 Gebrauchte Sachen werden verkauft wie sie stehen und liegen, bei gewerblichen Kunden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, bei privaten Kunden (Verbraucher) mit einer Gewährleistungsfrist von 1 Jahr.

11. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

- 11.1 Schadensersatz hat die CMV nur insoweit zu leisten, als dies in diesen AGB ausdrücklich anerkannt ist. Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus Gewährleistung insbesondere für Mängel und Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, ferner aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages und aus unerlaubter Handlung sowie aus jedem sonstigen Haftungstatbestand. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die CMV wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ihrer Geschäftsführer oder Mitarbeiter haftet. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht, soweit der Schadensersatzanspruch des Kunden auf der Verletzung einer vertragstypischen wesentlichen Hauptpflicht beruht; handelt es sich jedoch um die Verletzung nur einer wesentlichen Nebenpflichten oder um die Verletzung sonstiger Pflichten, so sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht von der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten, sondern von anderen Mitarbeitern verursacht wurde und diesen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die CMV haftet – außer in Fällen des Vorsatzes – in keinem Fall für solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäftstypischerweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Kunde versichert ist oder für die üblicherweise eine Versicherung vom Kunden abgeschlossen wird, auch wenn sie im konkreten Fall vom Kunden nicht abgeschlossen worden ist.
- 11.2 Alle Ansprüche gegen die CMV verjähren 6 Monate nach Ablieferung bzw. Annahme der Leistung der CMV soweit nicht aus gesetzlichen Gründen zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.
- 11.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes nach dessen Inkrafttreten bleiben unberührt.

11.4. BONITÄTSPRÜFUNG

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>

12. Container u.a. als Bauwerke

- 12.1. Behördliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen) werden vom Kunden beantragt, sofern der Container als Bauwerk verwendet wird.
- 12.2. Eignung der Container für den Verwendungszweck liegt in der Verantwortung des Kunden und die CMV übernimmt keine Gewähr.
- 12.3. Steuern, insbesondere Grund- und/oder Grunderwerbssteuer, Abgaben und behördliche Kosten mit dem Aufstellen der Sache als Bauwerk trägt der Kunde. Der Aufstellort muss frei von Schnee, Eis und Hindernissen sein.
- 12.4. Kosten und Risiko der Entsorgung von Transportverpackung- und Sicherung übernimmt der Kunde
- 12.5. Der Kunde stellt sicher, dass der Aufstellplatz samt Untergrund geeignet ist.
- 12.6. Gewährleistung, Haftung und Verjährung richten sich bei Containern nach den regeln für bewegliche Sachen, sofern diese von der CMV vollständig hergestellt und transportiert wurden.
- 12.7. Arbeiten zur Verbindung der gelieferten Container mit Grund, Boden oder fremden Sachen unterliegen den BGB-Regeln.

13. Hinweispflicht des Kunden und Genehmigungen

- 13.1 Der Kunde beschafft auf eigene Kosten alle erforderlichen Genehmigungen.
- 13.2 Der Kunde muss die CMV auf gesetzliche oder behördliche Vorschriften hinweisen. Entspricht die Anlage oder Ausstattung diesen Vorschriften nicht, kann der Kunde weder mindern noch vom Vertrag zurücktreten, wenn Behörden die Nutzung untersagen.

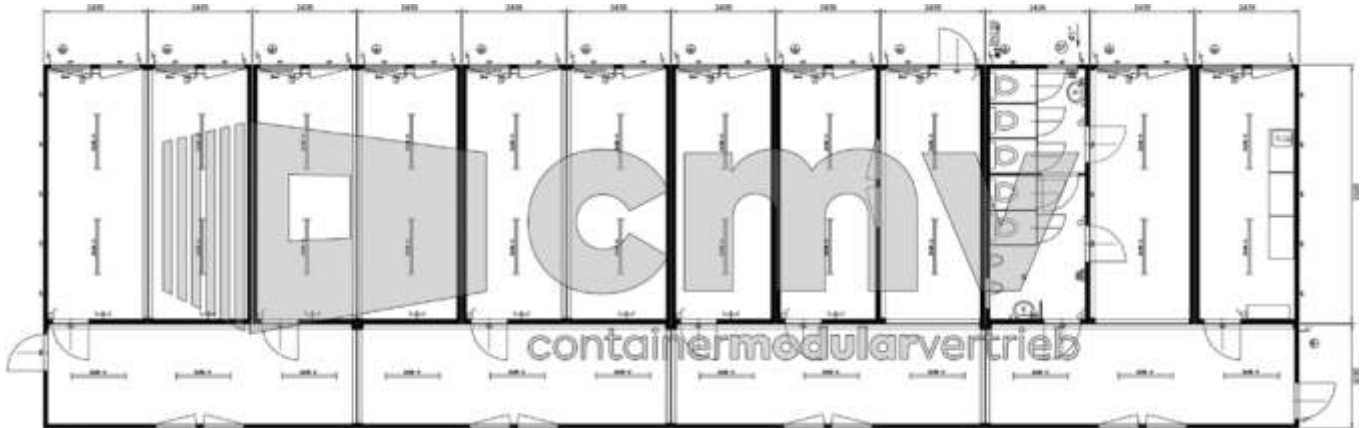
14. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 14.1. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist Deggendorf.
- 14.2. Gerichtsstand ist, soweit beide Parteien Kaufleute sind, Deggendorf. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ohne Rücksicht auf deren jeweiligen Zahlungsort. Die CMV ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der CMV gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG).
- 14.4. Diese AGBs gehen, insoweit sie gleichgelagerte Sachverhalte regeln, der allgemeinen Interpretation jeglicher Art vor.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte irgendeine Bedingung des Kaufvertrages und / oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig oder unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

Stand: 28.08.2025





Flexibel. Modular. Für jede Branche.

Mobile Raumlösungen – individuell und Branchenübergreifend für Baustellen, Büroräume, Schulen, Events oder Industrie.



Robuste Lösungen mit Weitblick.

Unsere Container erfüllen, was sie versprechen: Stabilität im Alltag, flexible Einsatzmöglichkeiten und eine Ersatzteilversorgung, auf die Sie sich verlassen können.



Bundesweit sofort verfügbar.

Schnelle und zuverlässige Lieferung bundesweit. Mit Standorten in Deggendorf und München garantieren wir kurze Wege und schnelle Lieferzeiten.



Persönlich betreut.

Als familiengeführtes Unternehmen legen wir großen Wert auf kompetente und persönliche Beratung – ein fester Ansprechpartner begleitet Sie von der Anfrage bis zur Umsetzung.

Rufen sie uns an: 0800 2500 200



Standort Deggendorf:

CMV GmbH & Co. KG
Betriebsstraße 3
94469 Deggendorf

Standort München:

CMV GmbH & Co. KG
Dengler Feld 3
85664 Hohenlinden

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen – abrufbar unter www.cmv-container.de. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Deggendorf.